



LANDESSPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IM SPORT

Information | Prävention | Beratung



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

- 1.1. Sexualisierte Gewalt – Was ist das?
- 1.2. Sexualisierte Gewalt – Warum im Sport?
- 1.3. Daten und Fakten zur sexualisierten Gewalt im Sport
- 1.4. Täterstrategien
- 1.5. Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt

2. PRÄVENTIVE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR SPORTVEREINE

- 2.1. Risikoanalyse im Sportverein
- 2.2. Kultur der Aufmerksamkeit schaffen
- 2.3. Ansprechpartner als Vertrauensperson gewinnen
- 2.4. Auswahl von Trainern, Übungsleitern und Betreuern
- 2.5. Den Kinderschutz in Satzungen und Ordnungen verankern
- 2.6. Anregungen für die Gestaltung von Verträgen mit Übungsleitern und Trainern
- 2.7. Verhaltenskodex
- 2.8. Kinder stark machen / Projekt „locker bleiben – ohne Gewalt gewinnen“
- 2.9. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis / §72a SGB VIII

3. INTERVENTION IM SPORTVEREIN

- 3.1. Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen
- 3.2. Ansprechpartner
- 3.3. Hilfsangebote

4. RECHTLICHE HINWEISE FÜR SPORTVEREINE

5. ANHANG

- 5.1. Resolution „Missbrauch von Schutzbefohlenen im Sport“
- 5.2. Verhaltenskodex des rheinland-pfälzischen Sports
- 5.3. Beobachtungsprotokoll
- 5.4. Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 5.5. Vorlage zur Abfragung und Archivierung eines Führungszeugnisses
- 5.6. Checkliste zur Prävention und Intervention im Sportverein
- 5.7. Antragsformular „locker bleiben – ohne Gewalt gewinnen“
- 5.8. Materialien der Deutschen Sportjugend

VORWORT

Sport zählt zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Das spiegelt sich auch in den mehr als 6.200 rheinland-pfälzischen Sportvereinen wieder. Woche für Woche werden hunderte Heranwachsende mit großem Engagement betreut.

Sport ist wichtig für Kinder und Jugendliche. Neben Spiel, Spaß und Bewegung fördert er vor allem die Persönlichkeitsentwicklung und trainiert soziales Miteinander junger Menschen. Die im Sport entstehende Nähe und das enge Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Trainern, bergen leider auch Gefahren des Missbrauchs. Übernachtungen bei Wettkämpfen, gemeinsames Duschen oder Hilfestellungen im Training sind nur einige Beispiele, bei denen es zu Grenzüberschreitungen bis hin zu sexuellen Gewaltübergriffen kommen kann. Das bestätigt auch der Ende 2016 veröffentlichte Zwischenbericht des Forschungsprojektes „Safe Sport“, in dem Wissenschaftler der Deutschen Sporthochschule Köln und des Universitätsklinikums Ulm die Häufigkeiten und Formen sexualisierter Gewalt im Wettkampf- und Leistungssport untersucht haben.

Der rheinland-pfälzische Sport steht in der Verantwortung, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam zu schützen. Deshalb, und in Anlehnung an die Resolution „Missbrauch von Schutzbefohlenen“, die anlässlich der Mitgliederversammlung des Landessportbundes (LSB) im Jahr 2010 verabschiedet wurde, hat der LSB gemeinsam mit seiner Sportjugend und den Sportbünden ein umfangreiches Maßnahmenpaket erarbeitet, das junge Sportlerinnen und Sportler vor Missbrauchsfällen schützen soll.

Beispielhaft ist das vielfältige Angebot an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu nennen, die Einrichtung von Beratungsstellen für Vereine und Verbände oder die Implementierung des Themas in den Ausbildungen der 1. und 2. Lizenzstufe des LSB. Für besonders schwerwiegende Fälle wurde zudem eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, entsprechende Verbandsstrafen, bis hin zum Lizenzentzug, auszusprechen. Darüber hinaus kann auf den Opferschutzbund Weisser Ring e.V. verwiesen werden, mit dem der LSB vertrauensvoll kooperiert.

Die vorliegende Broschüre soll einen Beitrag zu mehr Sicherheit und Sensibilität im Umgang mit dem schwierigen Thema leisten, um das Wohl der Kinder- und Jugendlichen noch besser zu schützen. Dazu gehören notwendige Hintergrundinformationen (Kapitel 1), vielfältige Empfehlungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen (Kapitel 2) als auch zur Intervention bei konkreten Fällen des Missbrauchs (Kapitel 3). Die aufgeführten Informationen und Empfehlungen orientieren sich größtenteils an den Arbeitshilfen, die durch die Deutsche Sportjugend veröffentlicht wurden.



HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1.1. SEXUALISIERTE GEWALT – WAS IST DAS?

Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Opfer zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Dabei sind nicht nur Handlungen mit Körperkontakt zu berücksichtigen, sondern auch Übergriffe durch Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen. Sexualisierte Gewalt wird in den meisten Fällen von Personen ausgeübt, die dem Opfer körperlich oder psychisch überlegen sind.

Dabei sind der überwiegende Teil der Täter Männer, die ihre Taten hauptsächlich an Kindern und Jugendlichen vollziehen. Meistens handelt es sich dabei um sogenannte Beziehungstaten, das heißt, die Täter kommen aus dem engsten sozialen Umfeld, häufig dem Freundes-, Verwandten- oder Bekanntenkreis.

Sexualisierte Gewalt ist in der Regel lange geplant und vorbereitet. Es handelt sich meistens um bewusste Taten und keinesfalls um „Ausrutscher“ oder „Versehen“. Häufig beginnt sexualisierte Gewalt mit aufdringlichen Blicken, Kommentaren oder Sprüchen und endet vielfach in unerwünschten Berührungen bis hin zur Aufforderung zu sexuellen Handlungen.

Im Strafrecht (Strafgesetzbuch, §§174-184g) wird sexualisierte Gewalt weitestgehend unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst.

Während in der öffentlichen Wahrnehmung fast nur der sexuelle Missbrauch durch Erwachsene im Fokus steht, ist in den letzten Jahren die Erkenntnis gestiegen, dass es auch zu sexuellen Übergriffen durch gleichaltrige oder ältere Kinder und Jugendlichen kommen kann. Die Bandbreite reicht dabei von leichteren Formen sexueller Gewaltanwendungen bis hin zur Vergewaltigung. Experten sprechen davon, dass etwa ein Drittel aller sexuellen Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen begangen werden.

Immer wieder kommt es auch zu sexuellen Gewaltübergriffen an Menschen mit Behinderung. Deren Wehr- und Hilfslosigkeit wird vielfach von Tätern bewusst ausgenutzt. Man geht davon aus, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung etwa doppelt so häufig von sexueller Gewalt betroffen sind wie Mädchen und Frauen ohne Behinderung.

1.2. SEXUALISIERTE GEWALT – WARUM IM SPORT?

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen oder Institutionen unserer Gesellschaft. Allerdings finden sich im Sport durchaus Gelegenheiten oder Situationen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können.

- Sportaktivitäten sind häufig mit gemeinsamen Übernachtungen verbunden, die neben dem Gemeinschaftserlebnis besondere Anforderungen hinsichtlich Aufsichtspflicht und Wahrung der Privatsphäre mit sich bringen.
- Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, die die Privatsphäre junger Menschen nicht immer ausreichend schützen.
- Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und in vielen Sportarten wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Gleichwohl kann es zu Grenzverletzungen im Intimbereich kommen, die als „Versehen“ getarnt werden.
- Es besteht die Gefahr der sexuellen Ausbeutung durch Trainer und Funktionsträger, da sich diese möglicherweise darauf verlassen, dass ihre Opfer nichts erzählen, um die sportliche Karriere nicht zu gefährden.
- In der Zusammenarbeit zwischen Trainer und Sportler kommt es vielfach zu unterschiedlichen Machtverhältnissen, die zur Machtausübung, Unterwerfung oder Demütigung mit dem Mittel der Sexualität führen können.
- In einigen Sportarten kann durch spezifische Kleidung die Sexualisierung von jungen Sportlern hervorgerufen werden.

1.3. DATEN UND FAKTEN ZUR SEXUALISIERTEN GEWALT IM SPORT

Wissenschaftler der Deutschen Sporthochschule Köln und des Universitätsklinikums Ulm untersuchten im Forschungsprojekt „Safe Sport“ die Häufigkeiten und Formen von sexualisierter Gewalt im Wettkampf- und Leistungssport sowie den Umsetzungsstand von Maßnahmen zur Prävention und Intervention in Sportverbänden und –vereinen.

Nach ersten Erkenntnissen kommt sexualisierte Gewalt auch im Wettkampf- und Leistungssport vor, und zwar nicht häufiger oder seltener als in der Allgemeinbevölkerung. Rund 1800 Kaderathleten/innen in Deutschland haben sich im Rahmen des Forschungsprojektes an einer Online-Befragung beteiligt und dabei Fragen zu Erfahrungen von sexualisierter Gewalt im Sport beantwortet. Dabei liegt der Studie im Projekt „Safe Sport“ ein weites Begriffsverständnis zugrunde. Es werden neben sexualisierten Gewalthandlungen mit Körperkontakt auch solche ohne Körperkontakt oder grenzverletzendes Verhalten einbezogen.

Etwa ein Drittel aller befragten Kadersportler/innen hat schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erfahren (im Sinne der zuvor genannten Definition). Eine/r von neun hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Dabei tritt sexualisierte Gewalt in der Regel nicht isoliert auf, sondern gemeinsam mit anderen Gewaltformen (z.B. emotionale oder körperliche Gewalt). Die Mehrheit der betroffenen Athleten/innen ist bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt im Sport unter 18 Jahren alt.

Besonders die Deutsche Sportjugend und die Landessportbünde mit ihren Sportjugenden können auf Basis der Studie als wichtige Impulsgeber für die Einführung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Sport bezeichnet werden. So haben z.B. alle Landessportbünde spezifische Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt benannt. Auch in 80 Prozent der Spitzenverbände und in 54 Prozent der Sportverbände mit besonderen Aufgaben sind Ansprechpersonen vorhanden. Außerdem wurde das Thema in nahezu allen Bundesländern über die Landessportbünde in Qualifizierungsmaßnahmen verankert. Alle Landessportbünde sind dabei auch in der Bearbeitung und Beratung von Vorfällen und Verdachtsfällen im Sport aktiv.

An der Basis des Sports, in den rund 90.000 Sportvereine, besteht allerdings noch Bedarf für die Sensibilisierung zum Thema und die konkrete Umsetzung von Schutzmaßnahmen, heißt es in der Studie. Im Rahmen einer repräsentativen Vereinsbefragung gab rund die Hälfte der befragten Vereine an, dass das Thema relevant für Sportvereine sei. Nur gut ein Drittel der Vereine setzt sich nach eigenen Angaben aktiv gegen sexualisierte Gewalt ein. Regelmäßige Schulungen zur Thematik werden nur in 9 Prozent der Vereine durchgeführt und nur jeder zehnte Verein hat einen spezifischen Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz benannt.

1.4. TÄTERSTRATEGIEN

Sexualisierte Gewalt wird überwiegend von Männern und seltener von Frauen ausgeübt. Dabei gibt es keine äußeren Erscheinungsmerkmale, die darauf schließen lassen, dass es sich um einen potenziellen Täter handelt. Dafür wenden Täter in den meisten Fällen die gleichen Strategien an.

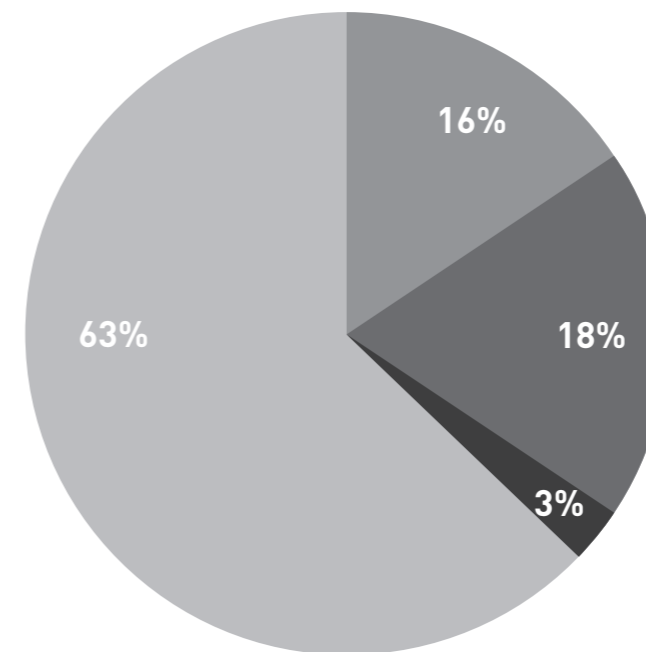
In der Regel suchen sie gezielt kindgerechte Orte, wo sie auf leichte und unkomplizierte Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Hierzu bieten auch Sportvereine gute Möglichkeiten, schließlich verbringen Kinder und Jugendliche dort einen Großteil ihrer Freizeit.

Sexuelle Übergriffe geschehen äußerst selten spontan, sondern sind in den meisten Fällen geplant und vorbereitet.

Nachdem der Täter zu einem Kind oder Jugendlichen Kontakt aufgenommen hat, vertieft er in den meisten Fällen nach und nach seine Beziehung auf eine kindgerechte Art und Weise. Dabei lässt er sich viel Zeit, denn oberstes Ziel ist es, zum Opfer eine emotionale Beziehung und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen.

ERFAHRUNGEN SEXUALISIERTER GEWALT IM SPORT

37% aller Befragten haben schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erfahren.



SEXUALISIERTE GEWALT OHNE KÖRPERKONTAKT

z. B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt

SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN

z. B. unangemessene Berührungen/Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein ...

SEXUALISIERTE GEWALT MIT KÖRPERKONTAKT

z. B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration (gegen den Willen der Betroffenen) ...

KEIN EREIGNIS SEXUALISIERTER GEWALT

Quelle: Forschungsprojekt „Safe Sport“

Täter „studieren“ ihre Opfer, ihre Vorlieben und Abneigungen, lernen ihre Nöte und heimlichen Wünsche kennen. Gleichzeitig üben sie immer wieder schwer erkennbare Testhandlungen aus (zufälliges Berühren der Geschlechtsorgane, plötzliches Betreten der Duschräume, zeigen pornographischer Abbildungen, etc.). Dabei achten die Täter genau darauf, wie ihre potenziellen Opfer auf die Testhandlungen reagieren. Empören sich Kinder und Jugendliche, lassen Täter meist von ihnen ab. Reagiert ein Mädchen oder Junge eher schüchtern, ist dies ein deutliches Signal für den Täter, die Beziehung zum Opfer weiter zu intensivieren.

So steigern sie zunehmend ihre emotionale Zuwendung und Nähe, machen Geschenke, geben ihnen das Gefühl wichtig und etwas ganz Besonderes zu sein. Kinder genießen in der Regel diese spezielle Zuwendung. Und genau dies setzen Täter ein, um die Beziehung weiter zu vertiefen. Täter sind Meister darin, eine für das Kind wichtige Bindung herzustellen und ihre Testhandlungen bis hin zur Aufforderung zu sexuellen Handlungen zu steigern.



TÄTER GEHEN MIT GEZIELTEN STRATEGIEN VOR, INDEM SIE...

- zu ihren Opfern über einen längeren Zeitraum ein besonderes Verhältnis aufbauen.
- ihren potenziellen Opfern besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung schenken.
- sich bewusst sind, dass man ihnen eine solche Tat niemals zutrauen würde.
- ihre Übergriffe gezielt planen und vorbereiten. Meistens wird eine Situation geschaffen, in der sie mit dem Opfer alleine und ungestört sind.
- bewusst versuchen, auch zum sozialen Umfeld (Eltern, Geschwister etc.) ein vertrauliches Verhältnis aufzubauen.
- darauf achten, dass ihre Opfer über die Erlebnisse schweigen und sie sich niemandem anvertrauen.

1.5. MÖGLICHE ANZEICHEN SEXUALISierter GEWALT

Opfer reagieren unterschiedlich auf sexualisierte Gewalterfahrungen und trauen sich vielfach nicht, offen über ihre Erlebnisse zu sprechen. Nur wenige Mädchen und Jungen sagen direkt, wenn sie sexualisierte Gewalt erfahren haben. Dennoch gibt es Signale, sowohl im körperlichen als auch im emotionalen Bereich, die durchaus Anlass zur Sorge sein sollten und im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen könnten.

Grundsätzlich gilt: Es gibt wenige Signale, die eindeutig und ausschließlich auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Aber: Kinder und Jugendliche, die sich plötzlich verändern und bspw. die oben genannten Signale entsenden, benötigen Hilfe, weshalb es in Verdachtsfällen unbedingt ratsam ist, Fachkräfte hinzuzuziehen.

Nähere Informationen zum richtigen Umgang bei (Verdachts-) Fällen des Missbrauchs finden Sie in Kapitel 3 dieser Broschüre.



KÖRPERLICHE SIGNALE:

- Plötzlich auftretendes Bettnässen
- Blutergüsse, Kratzwunden und Abschürfungen am Körper
- Verletzungen der Geschlechtsorgane

EMOTIONALE SIGNALE:

- Wesensänderung des Kindes ohne erkennbaren Grund
- Plötzliches Meiden bestimmter Orte und Personen
- Verändertes Verhalten bei Spiel und Sport
- Tagträumerei und Abgleiten in Phantasiewelten
- Vertrauensverlust und Rückzugverhalten



PRÄVENTIVE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR SPORTVEREINE

Wie in Kapitel 1 dargestellt, finden sich in Sportvereinen immer wieder Situationen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Aus diesem Grund ist es für Sportvereine von besonderer Bedeutung, die eigenen Strukturen so zu gestalten, dass sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit gegeben wird.

Im weiteren Verlauf werden verschiedene Bausteine aufgeführt, die als Anregung dienen, ein spezifisches, auf den Verein zugeschnittenes Präventionskonzept zu erstellen. Dabei sind die einzelnen Maßnahmen nicht isoliert voneinander zu betrachten, sondern eng miteinander verknüpft. Jeder einzelne Baustein kann den Schutz vor sexualisierter Gewalt erhöhen.

Der Landessportbund und die Sportbünde stehen gerne beim Aufbau eines Präventionskonzeptes beratend zur Verfügung. Entsprechende Kontaktdaten können Kapitel 3 entnommen werden.

2.1. RISIKOANALYSE IM SPORTVEREIN

Vor dem Aufbau eines vereinseigenen Präventionskonzeptes sollte der Sportverein zunächst eine Risikoanalyse durchführen. Sie ist ein erster Schritt, um sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ auseinanderzusetzen und bildet die Grundlage für alle weiteren Präventionsmaßnahmen.

Während der Risikoanalyse muss sich der Sportverein zunächst mit seinen Strukturen auseinandersetzen. Ganz im Sinne einer Bestandsaufnahme sollte überprüft werden, ob Schwachstellen bestehen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über die Gefahrenpotenziale im Verein bewusst zu werden.

HILFREICHE FRAGESTELLUNGEN ZUR RISIKOANALYSE:

- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden, welche Risiken sind damit verbunden?
- Entstehen in der Arbeit mit Kindern besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, dass diese nicht ausgenutzt werden?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es bereits präventive Maßnahmen und welche Abläufe sind für den Missbrauchsfall geregelt?
- Wie positioniert sich der Sportverein zum Themenfeld?

2.2. KULTUR DER AUFMERKSAMKEIT SCHAFFEN

Sexualisierte Gewalt ist nach wie vor ein gesellschaftliches Thema, das vielfach verschwiegen und verharmlost wird. Ganz nach dem Motto „So etwas kommt doch bei uns nicht vor“, werden präventive Maßnahmen schnell im Keim erstickt.

Deshalb ist es wünschenswert, dass Sportvereine die Möglichkeit sexualisierter Grenzüberschreitungen in ihren eigenen Reihen möglichst offen ansprechen und sich auf allen Ebenen des Vereins – eventuell auch mit der Unterstützung von Fachkräften – damit auseinandersetzen. Es sollte eine Kultur der Aufmerksamkeit entwickelt werden. Dies ist die grundlegendste Art der Prävention. Informieren Sie ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit darüber, dass Sie sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dies kann ein positives Signal für Eltern (hier wird mein Kind sorgsam betreut) und zugleich ein negatives Signal für Täter (hier laufe ich Gefahr, enttarnt zu werden) sein. Nur wenn es gelingt, das Thema nach innen und außen zu enttabuisieren, kann zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beigetragen werden.

2.3. ANSPRECHPARTNER ALS VERTRAUENSPERSON GEWINNEN

Um eine entsprechende Vereinsstruktur zu erreichen, die sich gegen sexualisierte Gewalt im Sport ausspricht, ist es ratsam, mindestens einen festen Ansprechpartner als Vertrauensperson zu benennen. Der Ansprechpartner sollte den Vereinsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung stehen und bereit sein, sich im Rahmen von Veranstaltungen zum Kinder- und Jugendschutz fortzubilden. Darüber hinaus sollte der Ansprechpartner durch die Verantwortlichen des Sportvereins befähigt werden, auf Übergriffe und Verdachtsmomente zügig und mit der gebotenen Sachlichkeit und Fachlichkeit reagieren zu können. Für solche Fälle sollte schon im Voraus ein Reaktionsplan vorhanden sein, der die Intervention im Falle einer Grenzüberschreitung regelt.

2.4. AUSWAHL VON TRAINERN, ÜBUNGSLEITERN UND BETREUERN

Es ist bekannt, dass Menschen mit pädosexuellen Neigungen bewusst auch den Sport als Arbeitsfeld aufsuchen, um dadurch in engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu treten.

Aus diesem Grund sollten Sportvereine ein Verfahren entwickeln, um im Kinder- und Jugendbereich tätige Personen vor der Einstellung auf ihre fachliche und persönliche Eignung gewissenhaft zu prüfen. Führen Sie deshalb vor der Einstellung von Übungsleitern, Trainer, Betreuern, etc. ein ausführliches Gespräch, in dem Sie die Qualifikationen und vor allem die Motivation und die Erfahrungen für die Ausübung einer solchen Tätigkeit hinterfragen.

Darüber hinaus sollten Sie verdeutlichen, dass sich Ihr Sportverein gegen jegliche Form von Gewalt ausspricht und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen ist. Dies kann dazu beitragen, dass sich Menschen mit pädosexuellen Neigungen abschrecken lassen. In dem Zusammenhang können Sie gegebenenfalls auch auf das Präventionskonzept des Sportvereins sowie den Einsatz eines Verhaltenskodexes oder den Nachweis eines polizeilichen Führungszeugnisses verweisen.

2.5. DEN KINDERSCHUTZ IN SATZUNGEN UND ORDNUNGEN VERANKERN

In Sportvereinen sollte dauerhaft ein bewusster und sensibler Umgang mit der Gefahr sexualisierter Gewalt verankert werden. Deshalb ist es empfehlenswert, dass Sportvereine den Kinderschutz auch in ihren Satzungen und Ordnungen zum Ausdruck bringen und eine Grundlage schaffen, um bei Verstößen Vereinsstrafen aussprechen zu können.

Als Formulierungsmöglichkeit eignet sich beispielsweise:

„Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Diese Formulierung sollte den Gegebenheiten des jeweiligen Sportvereins angepasst werden. Möglicherweise ergeben sich hier Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen. Außerdem sollte unter den Vereinsstrafen hinzugefügt werden, dass der Verstoß gegen das Verbot von Gewalt zum Vereinsausschluss führen kann und wer darüber entscheidet.

2.6. ANREGUNGEN FÜR DIE GESTALTUNG VON VERTRÄGEN MIT ÜBUNGSLEITERN UND TRAINERN

Alle Mitarbeiter in einem Sportverein sollten vor ihrer Einstellung einen Arbeitsvertrag bzw. Übungsleitervertrag unterzeichnen. Zur Prävention sexualisierter Gewalt wird empfohlen, dass darin folgende Aspekte aufgegriffen werden.

§ (...) Verpflichtungen des/der Übungsleiters/-in

Der /Die Übungsleiter/-in verpflichtet sich....
(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem / der Trainer/-in, Übungsleiter/-in etc. auferlegen will, vereinbart werden, z.B.:)

.... den beigefügten Verhaltenskodex zu unterzeichnen

.... die Grundsätze des Verbandes / Vereins einzuhalten

.... das Präventionskonzept einzuhalten

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Verein behält sich vor, arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, sollte die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter gegen die Bedingungen in § (...) verstoßen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter teilt dem Verein folgende Vorstrafen / aktuelle Ermittlungsverfahren mit:

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter versichert, dass keine Vorstrafen bzw. aktuellen Ermittlungsverfahren gegen sie / ihn vorliegen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.7. VERHALTENSKODEX

Ein Verhaltenskodex formuliert Wertevorstellungen und Prinzipien, an denen sich Vereinsmitglieder orientieren sollen. Im Rahmen der präventiven Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz wird damit zum Ausdruck gebracht, dass Sportvereine das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen achten und sie Wert auf deren Schutz legen. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Verhaltenskodexes sollte sich im Bewusstsein der Unterzeichner verankern und deren Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen deutlich erhöhen.

Beispielhaft hat der Landessportbund in Absprache mit dem Deutschen Olympischen Sportbund den Verhaltenskodex „Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im rheinland-pfälzischen Sport“ erarbeitet, dessen Musterformulierung auch dem Anhang der Broschüre zu entnehmen ist. Außerdem steht er Ihnen auf der Homepage des Landessportbundes (www.lsb-rlp.de) zum Download zur Verfügung. Beachten Sie bitte, dass es sich dabei um eine Musterformulierung handelt. Gerne kann auf dieser Grundlage ein eigener Verhaltenskodex entwickelt werden, der den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen Ihres Sportvereins angepasst werden kann.

Die Einführung eines Verhaltenskodexes kann nach folgendem Muster ablaufen:

- Tauschen Sie sich im Vereinsvorstand über die Bedeutung des Themenfeldes aus. Vereinbaren Sie mit Ihren Übungsleitern, Trainern, etc. ein Treffen, in dem Sie aufzeigen, dass sich Ihr Sportverein stärker für den Kinder- und Jugendschutz einsetzen möchte. Stellen Sie, neben anderen präventiven Bausteinen, auch die Einführung eines Verhaltenskodexes vor.
- Sprechen Sie die einzelnen Aspekte des Verhaltenskodexes gemeinsam durch. Eventuell lässt sich dies mit einer vereinsinternen Informationsveranstaltung zum Kinder- und Jugendschutz verbinden. Der Landessportbund unterstützt Sie hierbei gerne. Vereinbaren Sie, dass der Verhaltenskodex gemeinsam unterzeichnet wird. Wichtig ist dabei, dass die Inhalte des Verhaltenskodexes von allen Unterzeichnern akzeptiert und besprochen werden.
- Die gemeinsame Unterzeichnung können Sie für Ihren Sportverein öffentlichkeitswirksam betreiben. Zeigen Sie beispielsweise durch den Aushang im Schaukasten auf, dass dem Sportverein das Wohl der Mitglieder am Herzen liegt.
- Achten Sie auch bei Neueinstellungen darauf, dass der neue Mitarbeiter ebenfalls den Verhaltenskodex unterzeichnet.

VERHALTENSKODEX

Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im rheinland-pfälzischen Sport.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im rheinland-pfälzischen Sport, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreuen oder unterrichten bzw. dies zukünftig tun wollen.

Name: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Verein: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Geburtsdatum: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei nehme ich die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie auch vor sexualisierter Gewalt.
2. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
3. Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde meine sportlichen und außersportlichen Angebote an kinder- und jugendgerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.
5. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen. Ich werde sie zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen und Tieren sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten.
6. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf physische und psychische Unversehrtheit achten und keine Form der Gewaltausübung zulassen.
7. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ich verspreche alle fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
8. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Zusätzlich habe ich die Möglichkeit, mir Information und Beratung beim Landessportbund Rheinland-Pfalz einzuholen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

2.8. KINDER STARK MACHEN / PROJEKT „LOCKER BLEIBEN – OHNE GEWALT GEWINNEN“

Kinder benötigen Selbstvertrauen, um ihre Rechte wahrzunehmen. Dieses Selbstvertrauen kann im Sport bzw. Training gestärkt werden, indem Kinder ernst genommen und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dazu gehört auch das Schaffen einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Toleranz, in der die Bedürfnisse des Gegenübers gewahrt werden.

Darüber hinaus bieten sportliche Aktivitäten und insbesondere Elemente aus den Kampfsportarten ideale Voraussetzungen, um die Persönlichkeit des Kindes zu stärken. Der Landessportbund nutzt diese Potenziale seit mittlerweile zehn Jahren in seinem gewaltpräventiven Projekt „locker bleiben – ohne Gewalt gewinnen“. es wendet sich an Sportvereine, Verbände, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstige Institutionen, die beispielsweise im Rahmen einer Freizeit oder des Trainings ein Selbstbehauptungs- oder Selbstverteidigungstraining umsetzen möchten. Das Projekt bietet dazu umfangreiche Hilfen an:

1. Vermittlung von Referenten

Über einen Referentenpool können Antragsstellern Fachkräfte vermittelt werden, die interessante Denkanstöße zur Ausrichtung gewaltpräventiver Maßnahmen und Anleitungen zu deren konkreten Umsetzung liefern.

2. Finanzielle Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist von der geplanten Maßnahme abhängig und wird individuell vom Ausschuss für Gewaltprävention des Landessportbundes bestimmt. Grundsätzlich kann von einer Bezuschussung von 25 € pro Lerneinheit (i.d.R. für max. 10 Lerneinheiten) ausgegangen werden.

Weitere Projektinformationen können dem Anhang der Broschüre und der Homepage des Landessportbundes (www.lsb-rlp.de) entnommen werden.

2.9. UMGANG MIT DEM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS / §72A SGB VIII

Zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen hat die Bundesregierung das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet. Dabei handelt es sich um kein eigenständiges Gesetz, sondern um eine Erweiterung des bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben sich auch die Bestimmungen zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verändert. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Vereine und Verbände verpflichtet, von ihren Mitarbeitern erweiterte Führungszeugnisse einzusehen.

Die folgenden Informationen dienen als Orientierungshilfe, um grundlegende Fragen zu klären. Außerdem hat die Sportjugend Rheinland einen kostenlosen Handlungsleitfaden für Vereinsvertreter erstellt, der über die Geschäftsstelle bezogen werden kann.

Was besagt §72a SGB VIII des Bundeskinderschutzgesetzes?

Vereinfacht geschrieben sieht §72a SGB VIII vor, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in der Regel vertreten durch die Jugendämter der Kreise und Städte, sicherstellen müssen, dass bei freien Trägern der Jugendhilfe keine Sexualstraftäter eingesetzt werden. Hierzu sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgefordert, mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, um den Einsatz von einschlägig vorbestraften Personen auszuschließen.

Wann sind Vereine und Verbände von §72a SGB VIII betroffen?

Eine allgemeine Rechtspflicht zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis besteht für Vereine und Verbände nicht. Sie kann sich nur dann ergeben, wenn sie als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und deren Angebote (z.B. Sport- und Ferienprogramme, Internationale Jugendarbeit) aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden. Trifft dies zu, sind die Jugendämter der Kreise und Städte verpflichtet, sich an die betreffenden Vereine und Verbände zu wenden und sie zum Abschluss einer sogenannten Rahmenvereinbarung aufzufordern. Bis dahin besteht für Vereine und Verbände keine akute Handlungsnotwendigkeit.

Alle anderen Vereine und Verbände können jedoch prüfen, ob sie die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses freiwillig als Instrument eines Präventionskonzeptes einführen.

Was sieht die Rahmenvereinbarung konkret vor?

Nach dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung ist vor allem zu prüfen, ob die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Mitarbeitern verlangt werden muss. Hierzu wurden in Rheinland-Pfalz folgende Kerntätigkeiten benannt, die eine Vorlage notwendig machen.

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (bspw. Trainingslager, Zeltlager)
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten (Einzeltraining)
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (trifft dann zu, wenn nur ein ÜL/Trainer/Betreuer mit den Kindern und Jugendlichen arbeitet und keine zweite Person anwesend ist).

Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Minderjährige, die nicht eine der genannten Kerntätigkeiten ausüben und Personen, die spontan im Verein oder Verband einspringen.

Für alle anderen Mitarbeiter, die nicht den oben genannten Kerntätigkeiten entsprechen, gibt es ein Prüfschema, das die Tätigkeiten unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und bewertet. Ab einem Punktwert von zehn, ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen ab dem 14. Lebensjahr beantragt werden, die in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten arbeiten beziehungsweise dort arbeiten sollen. Es ist neben dem „normalen“ Führungszeugnis eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die im Kinder- und Jugendschutz relevant sind (z.B. Sexualstraftaten), einholen zu können. Im erweiterten Führungszeugnis hauptsächlich vermerkt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht.

Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Während im „normalen“ Führungszeugnis nur Erstverurteilungen ab einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (Auszug aus dem Strafregister nach §30 Abs.1 BZRG) aufgeführt werden, werden im erweiterten Führungszeugnis auch Straftaten im minderschweren Fall nach § 72a SGBVIII (insbesondere „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) hinzugefügt.

Allerdings gibt auch das erweiterte Führungszeugnis lediglich Auskunft über tatsächliche Verurteilungen. Eingesetzte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgezeigt. Deshalb stellt das erweiterte Führungszeugnis keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar. Sportvereine sollten nicht allein darauf vertrauen. Vielmehr sollte das erweiterte Führungszeugnis als einer von mehreren Bausteinen in einem Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein eingebettet sein.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Es wird nach ca. zwei Wochen Bearbeitungszeit durch das Bundeszentralregister an die angegebene Privatadresse des Antragsstellers geschickt. Teilweise kann das erweiterte Führungszeugnis auch online beantragt werden. Darüber hinaus ist für das erweiterte Führungszeugnis eine Bestätigung notwendig (Vordruck siehe Anhang), dass der Antragssteller im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist.

Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Die Gebühren zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses betragen derzeit 13 Euro. Allerdings wird für ehrenamtliche Tätige in gemeinnützigen Sportvereinen das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei ausgestellt. Hierzu muss der Sportverein lediglich die ehrenamtliche Tätigkeit seines Mitarbeiters bestätigen. Ein entsprechender Vordruck ist im Anhang dieser Broschüre und auch auf der Homepage des Landessportbundes (www.lsb-rlp.de) hinterlegt.



Wie sollten Sportvereine mit den eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhalten Vereine und Verbände äußerst sensible und personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter. Deshalb ist es ratsam, erweiterte Führungszeugnisse nicht aufzubewahren, sondern ein Formblatt zu archivieren, in der das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung, der Name der betreffenden Person notiert sind und ob Eintragungen gemäß §72a SGB VIII vorliegen (ja/nein). Notizen zu eventuellen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis sollten unbedingt vermieden werden. Es wird empfohlen, das erweiterte Führungszeugnis nach der Einsichtnahme an die Person zurückzugeben. Aufgrund datenschutzrelevanter Aspekte sollte die Dokumentation zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse so aufbewahrt werden, dass Dritte darauf keinen Zugriff haben.

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Vorstrafen ausgewiesen sind?

Im Falle einer Vorbestrafung ist im Einzelfall zu prüfen, wie damit umzugehen ist. Im Strafgesetzbuch (www.gesetze-im-internet.de) kann eingesehen werden, um welche Straftat/en es sich bei dem im erweiterten Führungszeugnis aufgeführten Paragraphen handelt. Sollte es sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung handeln, wird empfohlen, sich von dem Mitarbeiter zu trennen bzw. diesem keine Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen zu übertragen. Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte juristische Hilfe hinzugezogen werden, um im Verein bzw. Verband eine individuelle Entscheidung treffen zu können. Abschließend muss betont werden, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt. Das erweiterte Führungszeugnis sollte unbedingt eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.



INTERVENTION IM SPORTVEREIN

3.1. VERHALTENSREGELN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist der Zeuge bzw. der Sportverein bestrebt, diesem möglichst schnell ein Ende zu setzen. Allerdings hat ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff in den meisten Fällen zur Folge, dass Täter den Druck auf das Opfer erhöhen oder die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen. Deshalb sollen die folgenden Anregungen als erste Orientierung dienen, um im konkreten Verdachtsfällen richtig zu handeln.

BEOBSACHTUNGSPROTOKOLL

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können.

Hierzu finden Sie im Anhang einen detaillierten Fragebogen, dessen Fragen als Anregung zu verstehen sind. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse des betroffenen Kindes weiter vorzugehen ist.

Dokumentieren Sie die Wahrnehmungen und Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des Opfers. Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

RUHE BEWAHREN

Die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen löst beim Beobachter in den meisten Fällen Reaktionen wie Wut, Betroffenheit, Angst oder Hilfslosigkeit aus. Gerade in solchen Fällen ist es zum Schutz des Opfers wichtig, nicht den „Kopf zu verlieren“. Kinder benötigen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über den Kopf des Kindes hinweg, sondern besonnen gehandelt wird. Das bedeutet im konkreten Fall: Ruhe bewahren und Unterstützung suchen!

UNTERSTÜTZUNG VON AUSSEN

Mitarbeiter in Sportvereinen sind in der Regel keine ausgebildeten Fachkräfte in der Wahrnehmung und im Erkennen einer Kindeswohlgefährdung. Deshalb ist unbedingt zu empfehlen, sich beim Verdacht oder konkreten Fall von Kindesmissbrauch vor Ort Hilfe bei Beratungsstellen zu suchen. Deren Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten.

Kontaktadressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe und Hilfsangebote werden auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt.

3.2. ANSPRECHPARTNER

Der Landessportbund und die Sportbünde haben Beratungsstellen eingerichtet, an die Sie sich (auch anonym) wenden können, wenn Sie Formen der Kindeswohlgefährdung vermuten, beobachten oder Sie selbst davon in Ihrem Sportverein betroffen sind. In dem Zusammenhang kann auch der Kontakt zu Beratungsstellen in Ihrer Nähe hergestellt werden.

BERATUNGSSTELLE IM LANDESSPORTBUND



Landessportbund Rheinland-Pfalz:

Oliver Kalb,
Referent Sportentwicklung
Rheinallee 1, 55116 Mainz
Telefon: **06131 / 2814-411**
E-Mail: **o.kalb@lsb-rlp.de**

BERATUNGSSTELLEN IN DEN SPORTBÜNDEN



Sportbund Pfalz:

Peter Conrad
Telefon: **0631 / 34112-50**
E-Mail: **peter.conrad@sportbund-pfalz.de**

Sportbund Rheinland:

Susanne Weber
Telefon: **0261 / 135-104**
E-Mail: **susanne.weber@Sportjugend-Rheinland.de**

Sportbund Rheinhessen:

Vanessa Rehm
Telefon: **06131 / 2814-210**
E-Mail: **v.rehm@sportbund-rheinhessen.de**

WEISSER RING E.V.

Kostenfreies Opfer-Telefon: 116 006

Landesbüro WEISSER RING:

Telefon: **06131 / 600 73 11**

Internet: **www.weisser-ring.de**

Der Landessportbund hat mit der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V. eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, deren Anliegen es ist, durch Förderung einer Kultur der Aufmerksamkeit ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt, Betroffene zum Reden ermutigt und Opfern an ihren Bedürfnissen ausgerichtete Hilfen zukommen lässt.

Der WEISSE RING e.V. ist in Deutschland die einzige bundesweit agierende Opferhilfsorganisation. Sie setzt sich uneigennützig für Opfer von Straftaten ein. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines werden für ihre Tätigkeiten umfassend ausgebildet und können Kriminalitätsoffern schnell und kompetent beistehen.

Für den WEISSEN RING sind in Rheinland-Pfalz derzeit ca. 300 Ehrenamtliche in 26 Außenstellen im Einsatz. Die Hilfe des WEISSEN RINGS ist kostenlos. Sie wird jedermann – auch Nichtmitgliedern – gewährt.

Der WEISSE RING bietet:

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine kostenlose, frei wählbare anwaltliche bzw. psycho-traumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere
 - zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren
 - zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferschutzgesetz
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Angehörigen in bestimmten Fällen
- Finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen

3.3. HILFSANGEBOTE

Adressen der Kinderschutzdienste und ihrer Träger in Rheinland-Pfalz (www.kinderrechte.rlp.de).

Online-Beratungsführer (www.dajeb.de), über den mehr als 11.500 Beratungsstellen aufgeführt sind.

Städtische und kommunale **Jugendämter und Beratungsstellen**, deren Adressen und Telefonnummern bei jeder Stadt- oder Kreisverwaltung erfragt werden können.

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz (www.mjv.rlp.de). Aufgabe der Stiftung ist es, vor allem Opfern von Straftaten ergänzende finanzielle Hilfe zu leisten. Sie soll zur Linderung von Notlagen beitragen, sofern Opfern nicht auf andere Weise geholfen werden kann.

RECHTLICHE HINWEISE FÜR SPORTVEREINE

WELCHE MÖGLICHKEIT HABE ICH ALS VORSTAND, UM BSPW. EINEN AUFFÄLLIGEN TRAINER AUS DEM VEREIN AUSZUSCHLIESSEN?

Grundsätzlich regelt die Satzung eines Vereins den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Wenn bestimmte Ausschlussgründe und ein bestimmtes Ausschlussverfahren geregelt sind, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung (je nach Regelung in der Satzung) gegen das Mitglied entsprechend vorgehen.

Beinhaltet die Satzung ein Ausschlussrecht, so ist anerkannt, dass der Verein ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen kann. Hierfür muss ein Ereignis eingetreten sein, das eine Fortführung der Mitgliedschaft im Verein unzumutbar macht. Der Verein muss den Ausschlussgrund konkret bezeichnen, der der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Ein Verschulden ist nicht erforderlich. Wenn die Satzung kein Ausschlussrecht vorsieht, kann der Vorstand diese Aktion nicht ausüben und der Ausschluss ist im Zweifel von der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Es greift dann die Regelung des Paragraphen 32 BGB: Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Nach diesen Grundsätzen dürfte – falls nicht die jeweilige Vereinssatzung etwas anderes regelt oder zulässt – bei hinreichendem Verdacht auf sexuelle Gewalt, ein Ausschluss mit entsprechender Begründung möglich sein, wenn das zerstörte Vertrauen zum auffälligen Mitglied eine weitere Zusammenarbeit im Verein unzumutbar macht.

Bei Vereinsausschlüssen handelt es sich immer um Einzelfälle. Verallgemeinerungen sind kaum möglich und nicht empfehlenswert, da es eben immer auf den Einzelfall und die konkreten Umstände ankommt, was „zumutbar“ ist und was nicht. Allerdings muss der verdächtigten Person immer die faire Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben werden. Das Recht auf Gehör ist gesetzlich zwar nicht konkretisiert, jedoch eine Art prozessuales Grundrecht und sollte in jedem Verfahren berücksichtigt sein. Immer enthalten sein sollte Folgendes:

- dem Mitglied muss mitgeteilt werden, welche Vorwürfe konkret erhoben werden. Allgemeine Mutmaßungen sind nicht ausreichend.
- Entlastende Anhaltspunkte dürfen nicht verschwiegen werden.
- Werden Zeugen aufgeführt oder vernommen, so muss auch das beschuldigte Mitglied die Möglichkeit zu einer Befragung der Zeugen erhalten.
- Das Mitglied muss hinreichend Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhalten.
- Das Mitglied darf sich rechtlichen Beistand einholen, entlastende Indizien oder Beweise sind zu berücksichtigen.

MACHE ICH MICH STRAFBAR, WENN ICH BEI EINEM VERDACHT SEXUELLER GEWALT IM VEREIN NICHTS UNTERNEHME?

Es besteht keine allgemeine Pflicht, den bekannt gewordenen Verdacht sexueller Gewalt im Verein bei den Strafverfolgungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dies gilt auch für Vereinsvorstände, Abteilungsleiter und Übungsleiter. Allerdings liegt es grundsätzlich im Interesse des Vereins, akute Missstände, wie die sexuelle Übergriffigkeit zu Lasten von Jungen oder Mädchen nicht zu verschleiern, sondern offensiv aufzudecken. Eine weitere Möglichkeit besteht auch in der Einschaltung des Jugendamtes, das bei entsprechenden Verdachtsmomenten Strafanzeige stellen kann.

Ohne die Gewährung von Hilfe sind die Opfer sexueller Gewalt meist schutzlos den Tätern ausgeliefert. Das bewusste „Schweigen“ zu sexuellen Übergriffen führt grundsätzlich zu einer psychologischen Stärkung des Täters. Schlimmer noch, er kann sein strafbares Handeln innerhalb des Vereins weiter fortsetzen, ohne spürbare Konsequenzen fürchten zu müssen. Nur wenn die Strafverfolgungsbehörden von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangen, kann Anklage gegen den Täter erhoben und dieser in einem Strafverfahren zur Verantwortung gezogen werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, im Verein ein Anzeigen- oder Beschwerdemanagement einzurichten. Sollten kleinere Vereine mangels ausreichender personeller Ressourcen dazu nicht in der Lage sein, so kann dies auch der übergeordnete Fachverband oder der Landessportbund übernehmen. Denn eine einzelne Person, die einen sexuellen Übergriff beobachtet oder von einem solchen erfährt, befindet sich oftmals in einem Dilemma: Sie will einerseits dem Opfer helfen, andererseits kennt sie den Täter, der in der Regel ein Vereinsmitglied ist, persönlich und möchte ihn nicht anprangern. Dies gilt vor allem, wenn sie von einem solchen sexuellen Übergriff lediglich „vom Hörensagen“ erfährt und deshalb aus eigener Anschauung mitunter nur sehr schwer beurteilen kann, ob dieser – schwerwiegende – Vorwurf zutreffend ist oder nicht.

Aber: Werden dem Vereinsvorstand, Abteilungsleiter oder Übungsleiter sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ sein und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Denn sie sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen im Vereinsbetrieb vor Schaden zu bewahren. Daher ist es gerade für diesen Personenkreis äußerst wichtig zu erfahren, wenn ein

strafbares Sexualdelikt vorliegt, das ein Einschreiten des Vereinsvorstandes, des Abteilungsleiters oder des Übungsleiters erfordert. Nur dann können sie weitere sexuelle Übergriffe verhindern. Zentraler Begriff der Sexualstraftaten nach dem Strafgesetzbuch ist das Vorliegen einer „sexuellen Handlung“. Diese setzt eine Handlung von erheblichem Gewicht voraus, die nach dem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Sexualbezogenheit erkennen lässt. Es gibt auch äußerlich mehrdeutige Handlungen, die beispielsweise denkbar sind, wenn eine Person, zum Beispiel der Trainer, einem Mädchen oder Jungen bei einer Sportübung „Hilfestellung“ leistet und es deshalb zwischen ihnen zu körperlichen Berührungen kommt. Hier ist eine Sexualbezogenheit nur dann gegeben, wenn die äußeren Umstände eine entsprechende sexualbezogene Absicht des Täters erkennen lassen, zum Beispiel beim Griff an die Geschlechtsteile des Jungen oder des Mädchens.

VERSTOSSEN TRAINER GEGEN DIE DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN, WENN SIE IHRE BEOBACHTUNGEN DEM JUGENDAMT ODER EINER ANDEREN FACHKRAFT MITTEILEN?

Nein. Eine Datenweitergabe bei einem Verdacht auf strafbare Handlungen an einem Kind oder Jugendlichen ist stets zulässig, da sie der Ermöglichung einer Strafverfolgung dient. Als Orientierungshilfe im Umgang mit Daten kann hierbei das Bundeskinderschutzgesetz dienen. Dieses sieht die Datenweitergabe zum Zweck der Gefährdungseinschätzung ausdrücklich vor, schreibt jedoch auch vor, persönliche Daten so sparsam wie möglich beziehungsweise nur anonymisiert weiterzugeben. Wenn sich Trainer / Übungsleiter an diesen Grundsatz halten, also mit Daten und Angaben sensibel umgehen und Daten nur nach Rücksprache mit Fachleuten weitergeben, besteht keine Gefahr, gegen Datenschutzvorschriften zu verstoßen.

DARF EIN VEREIN VOR EINEM EHEMALIGEN MITGLIED WARNEN, DAS AUFGRUND EINES VORFALLS SEXUELLER GEWALT AUSGESCHLOSSEN WURDE UND NUN BEI EINEM ANDEREN VEREIN AKTIV WIRD?

Ein öffentlicher Hinweis, das heißt ein Hinweis, der für jedermann zugänglich ist, zum Beispiel auf der Vereinshomepage im Internet, ist unzulässig. Laut Rechtsprechung wird mit einem öffentlichen Hinweis das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt.

Hier tritt das Informationsinteresse des Vereins in den Hintergrund. Der Grund dafür: Ein öffentlicher Hinweis auf eine bestimmte Person kann sehr schnell zu deren Stigmatisierung und sozialer Isolierung führen. Zudem würde dies bei Strafgefangenen, also bei denjenigen, die aufgrund einer Straftat eine Haftstrafe zu verbüßen haben, dem Ziel der Resozialisierung zuwiderlaufen.

Rechtlich unbedenklich wäre jedoch die Warnung eines Vereins vor einem ehemaligen Mitglied in einem konkreten Einzelfall. Vorausgesetzt, ein solcher Hinweis wird von Verein zu Verein vertraulich behandelt und dringt nicht an die Öffentlichkeit. Wichtig ist hier, dass die Grundlage einer solchen Warnung immer eine erwiesene Sexualstraftat sein muss und nicht auf einem Gerücht oder einem im Raume stehenden bloßen Verdacht basieren darf. Denn sonst könnte sich der Betroffene gegen die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen mit guten Erfolgsaussichten zur Wehr setzen, wenn er von der Warnung erfährt. Der Verein, der die Warnung ausgesprochen hat, müsste dem Betroffenen die Begehung der Sexualstraftat nachweisen, was häufig – zumal nach längerem Zeitablauf – nur sehr schwierig möglich ist. Wenn allerdings der Betroffene wegen der Begehung einer Sexualstraftat von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, ist ein entsprechender Nachweis nicht mehr nötig, denn hier genügt die strafgerichtliche Verurteilung als Wahrheitsbeweis.

Auch vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Fälle sexueller Gewalt im Sport bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden, denn nur so können weitere sexuelle Übergriffe des Täters im eigenen oder in einem anderen Verein verhindert werden. Sollte der Vorwurf sexueller Gewalt gerichtlich jedoch nicht geklärt worden sein, so gilt Folgendes:

Eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede gemäß Paragraph 186 StGB kommt in Betracht, wenn über jemand anderen eine Tatsache verbreitet wird, die „denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist“ und die nicht erwiesenermaßen wahr ist. Mit „Tatsache“ sind dabei Wahrheitsbehauptungen gemeint, die nachprüfbar sind. Keine Tatsachen in diesem Sinne sind bloße Werturteile, wie zum Beispiel: „Wie der schon die Mädels anglotzt, der vergreift sich bestimmt gerne mal an ihnen“. Im Zweifel muss derjenige, der eine Tatsache behauptet, ihre Wahrheit beweisen. Behauptungen, eine Person sei in einem Sportverein durch sexuelle Gewalt aufgefallen, sind fast immer zur Ehrverletzung oder Herabwürdigung gemäß Paragraph 186 StGB geeignet.

Dagegen liegt eine Verleumdung gemäß Paragraph 187 StGB vor, wenn absichtlich über jemand anderen eine unwahre Tatsache behauptet wird, die ehrver-

letzend oder herabwürdigend ist. Der Unterschied zur üblen Nachrede besteht darin, dass hier bewusst die Unwahrheit gesagt wird, um jemand anderen zu schädigen. Daher sieht Paragraph 187 StGB auch einen höheren Strafraum vor als Paragraph 186 StGB. Folglich muss bei Warnungen vor einem ehemaligen Vereinsmitglied genau überprüft werden, ob der behauptete Vorwurf wahr ist und bewiesen werden kann. Dies ist vom Einzelfall abhängig und sollte zur Sicherheit von einem Rechtsanwalt überprüft werden.

WELCHE MÖGLICHKEITEN BESTEHEN, SICH VON EINEM TRAINER ZU TRENNEN, GEGEN DEN EIN ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN EINER STRAFTAT GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG LÄUFT, DIESE JEDOCH DIE TAT ABSTREITET?

Grundsätzlich besteht auch hier zunächst der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Kündigungen, die alleine auf das Vorliegen einer Strafanzeige gestützt werden, dürften somit in der Regel unwirksam sein. Dennoch darf der Verein nicht tatenlos abwarten, bis ein Strafverfahren abgeschlossen ist. Er muss vielmehr wirksam Vorsorge dafür treffen, dass sich innerhalb seines Bereichs keine (weiteren) derartigen Straftaten ereignen. Als einfachstes Mittel kommt zunächst in Betracht, den Übungsleiter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu suspendieren, d.h. von der Durchführung der Übungsstunden freizustellen. Solche Suspendierungen können einseitig erfolgen, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind; andernfalls sollte versucht werden, die Freistellung mit dem betroffenen Übungsleiter einvernehmlich zu vereinbaren.

Sieht der Vertrag keine Freistellungsmöglichkeiten vor und kommt es auch zu keiner einvernehmlichen Regelung, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine sogenannte „Verdachtskündigung“ auszusprechen. Die Rechtsprechung erkennt diese Form der Kündigung grundsätzlich an, stellt aber hohe Anforderungen an deren Zulässigkeit, so dass in jedem Fall eine vorherige Beratung mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht erfolgen sollte. Eine Verdachtskündigung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) u.a. voraus, dass dringende, auf objektiven Tatsachen beruhende und schwerwiegende Verdachtsmomente bestehen, die geeignet sind, das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen des Arbeitgebers zu zerstören. Der Verein ist zudem verpflichtet, alle zur Aufklärung des Tatverdachts erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Bei einer außer-

ordentlichen Kündigung, um die es sich in solchen Fällen regelmäßig handeln wird, muss zudem die Zwei-Wochen-Frist für den Ausspruch der Kündigung beachtet werden; diese beginnt mit dem Bekanntwerden der Kündigungsgründe. Vor Ausspruch der Kündigung ist der Übungsleiter- und sofern vorhanden- der Betriebsrat anzuhören.

KÖNNEN ÜBUNGSLEITER VOR IHRER EINSTELLUNG VERPFLICHTET WERDEN, AUSKÜNFTIG ÜBER FRÜHERE ODER ANHÄNGIGE STRAFVERFAHREN (STRAFTATEN GEGEN SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG) ZU GEBEN ODER EINEN VERHALTENSKODEX ZU UNTERZEICHNEN?

WELCHE ARBEITSRECHTLICHEN KONSEQUENZEN KÖNNEN GEZOGEN WERDEN, WENN SICH FALSCH ODER UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN HERAUSSTELLEN?

Der Verein hat eine allgemeine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitgliedern. Diese umfasst auch die Verpflichtung, Übungsleiter sorgfältig auszuwählen und diese gegebenenfalls zu überwachen (besonders in den ersten Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit, falls sie noch nicht in diesem Bereich gearbeitet haben). Hierzu zählt nicht nur die Überprüfung der fachlichen Qualifikation, sondern auch das Vorliegen der persönlichen Eignung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit.

Die Anstellung eines Übungsleiters geschieht in der Regel durch Abschluss eines Arbeits- oder Honorarvertrages – je nachdem ob der Übungsleiter fest in die Organisationsstruktur des Vereins eingebunden und weisungsabhängig ist (Arbeitsvertrag) oder im Wesentlichen bei der Gestaltung seiner Übungsstunden frei ist und nur für das Erreichen eines bestimmten Ziels verantwortlich (Honorar-/Werkvertrag).

In beiden Fällen legt der Verein dem künftigen Mitarbeiter einen Vertrag vor, der vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterzeichnen ist. Der Verein kann dort eine Klausel aufnehmen, wonach der Übungsleiter versichert, dass gegen ihn weder in der Vergangenheit noch aktuell ein Strafverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig war bzw. ist (siehe Punkt 2.6 dieser Broschüre). Wird der Anstellungsvertrag formularmäßig verwendet, ist die Zulässigkeit einer solchen Klausel nach den AGB-Regeln der §§ 307 ff. BGB zu beurteilen. Die Klausel ist danach zulässig, wenn sie den Übungsleiter „nicht nach den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt“. Eine Abwägung der beiderseitigen Interessen dürfte hier zu dem Ergebnis führen, dass die Vertragsklausel verwendet werden kann, zumal lediglich nach Strafverfahren in einem eng begrenzten Bereich gefragt wird, der für die angestrebte Zusammenarbeit zwischen Verein und Übungsleiter von besonderer Bedeutung ist; hierzu sind allerdings noch keine obergerichtlichen Entscheidungen bekannt.

Weigert sich ein Übungsleiter einen Vertrag zu unterzeichnen, der die oben genannte Zusicherung enthält, sollte der Verein von der Einstellung absehen.

Stellt sich nach Unterzeichnung des Vertrages und Aufnahme der Tätigkeit heraus, dass ein Strafverfahren verschwiegen wurde, hat der Verein gute Aussichten, den Vertrag entweder außerordentlich (d.h. fristlos) zu kündigen oder wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Welcher Weg vorzuziehen ist, hängt auch von den Umständen des Einzelfalles ab und sollte mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht besprochen werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zulässig ist. Anders könnte der Fall allerdings zu beurteilen sein, wenn der Übungsleiter ein Strafverfahren verschwiegen hat, in dem er weder verurteilt wurde noch eine Einstellung gegen Auflage erfolgte. Diese Hinweise gelten sinngemäß in gleicher Weise für die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex.



ANHANG

- Resolution „Missbrauch von Schutzbefohlenen im Sport“
- Verhaltenskodex des rheinland-pfälzischen Sports
- Beobachtungsprotokoll
- Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Vorlage zur Abfragung und Archivierung eines Führungszeugnisses
- Checkliste zur Prävention und Intervention im Sportverein
- Antragsformular „locker bleiben – ohne Gewalt gewinnen“
- Materialien der Deutschen Sportjugend

5.1. RESOLUTION „MISSBRAUCH VON SCHUTZBEFOHLENE IM SPORT“



RESOLUTION ANLÄSSLICH DER LSB-MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2010

Missbrauch von Schutzbefohlenen im Sport

Sportvereine sind Orte der Begegnung, bieten sportliches und soziales Miteinander für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Ältere. Diese Nähe und besonders die Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung, verbunden mit Momenten hoher Emotionalität, haben eine große Attraktivität; gleichwohl attraktiv aber auch für potentielle Täter mit vielfältigen Gelegenheiten zu Missbrauch und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Immer wieder erschüttern solche Fälle die Öffentlichkeit.

Gerade junge Menschen sind als schwächste Glieder in unserer Gesellschaft auf den besonderen Schutz und die Fürsorge aller angewiesen. Sie haben ein Recht darauf, in Geborgenheit und Unversehrtheit aufzuwachsen. Kein Platz also für jedwedes sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten, verbaler oder nonverbaler Art, sei es im Sport oder anderswo.

In diesem Sinne rufen die Delegierten der Mitgliederversammlung des Landessportbundes am 26. Juni 2010 in Bingen alle Sportvereine und Sportverbände, Vorstände, verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trainer, Betreuer und Eltern zu Wachsamkeit und konsequentem Handeln auf.

Sie sind aufgefordert in ihren Gremien präventive und repressive Maßnahmenfolgen zu beschließen. Jeder Fall, auch bei Vorliegen eines Verdachtes, muss einer Klärung zugeführt werden. Wegschauen ist nicht tolerierbar.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz, die Sportbünde und die Sportjugenden verpflichten sich, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz anzubieten, Leitlinien zu erarbeiten und den Kinderschutz in Aus- und Fortbildung zu verankern. Sie werden Teil eines Netzwerkes für Information und Beratung, gemeinsam mit allen relevanten Behörden, Institutionen und Organisationen.

Namentlich werden Vertrauenspersonen benannt, an die sich Ratsuchende, auch unter Wahrung ihrer Anonymität, wenden können.

5.2. VERHALTENSKODEX DES RHEINLAND-PFÄLZISCHEN SPORTS



VERHALTENSKODEX

Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im rheinland-pfälzischen Sport.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im rheinland-pfälzischen Sport, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreuen oder unterrichten bzw. dies zukünftig tun wollen.

Name: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Verein: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Geburtsdatum: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei nehme ich die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie auch vor sexualisierter Gewalt.
2. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
3. Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde meine sportlichen und außersportlichen Angebote an kinder- und jugendgerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.
5. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen. Ich werde sie zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen und Tieren sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten.
6. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf physische und psychische Unversehrtheit achten und keine Form der Gewaltausübung zulassen.
7. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ich verspreche alle fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
8. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Zusätzlich habe ich die Möglichkeit, mir Information und Beratung beim Landessportbund Rheinland-Pfalz einzuholen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

5.3. BEOBACHTUNGSPROTOKOLL

BEOBACHTUNGSPROTOKOLL

Da ein Protokoll möglicherweise personenbezogene Daten enthält, sollte es für andere Personen nicht einsehbar sein. Nur wenn ein Verdacht besteht oder ein bestehender Verdacht vertieft wird, sollte eine weitere Person hinzugezogen werden. Dies kann eine Vertrauensperson im Verein oder eine Fachberatungsstelle sein.

1. BEOBACHTUNG Datum: _____

<input type="checkbox"/> Eigene Beobachtung	Name: _____
<input type="checkbox"/> Vereinsmitglieder	Anschrift: _____
<input type="checkbox"/> Eltern	Telefon: _____
<input type="checkbox"/> Sonstige _____	

2. INHALTE DER BEOBACHTUNG

Was habe ich gesehen, gehört, erlebt?
Wann habe ich etwas gesehen, gehört, erlebt?
Wo habe ich etwas gesehen, gehört, erlebt?
Wer war in der Situation involviert?
Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
Habe ich einen Hinweis bekommen? Wenn ja, von wem?
Wie wird die Situation eingeschätzt?
Was sind die geplanten weiteren Schritte?

5.4. FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES



VORLAGE ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES*

BESTÄTIGUNG DES SPORTVEREINS/-VERBANDS

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den _____ (Träger) e.V. tätig

(oder: wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
(vgl. „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)“, Bundesamt für Justiz)

Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

*Download: www.lsb-rlp.de

5.5. VORLAGE ZUR ABFRAGUNG UND ARCHIVIERUNG EINES FÜHRUNGSZEUGNISSES



VORLAGE ZUR ABFRAGE UND ARCHIVIERUNG VON FÜHRUNGSZEUGNISSEN*

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jede betreffende/-n Mitarbeiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr _____

hat dem Verein/Verband am _____

das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschriften der Vertreter/-innen des Vereins/Verbands

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des Vereins/Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

*Download: www.lsb-rlp.de

5.6. CHECKLISTE ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION IM SPORTVEREIN



CHECKLISTE PRÄVENTION UND INTERVENTION IM SPORTVEREIN



Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

CHECKLISTE

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert? | <input type="checkbox"/> Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt? |
| <input type="checkbox"/> Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt? | <input type="checkbox"/> Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet? |
| <input type="checkbox"/> Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt? (z.B. über Aushänge) | <input type="checkbox"/> Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt? |
| <input type="checkbox"/> Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen- Sitzungen) thematisiert? | <input type="checkbox"/> Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung? |
| <input type="checkbox"/> Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch? | <input type="checkbox"/> Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeitern/-innen? |
| <input type="checkbox"/> Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt? | <input type="checkbox"/> Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht? |
| <input type="checkbox"/> Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen teil? | <input type="checkbox"/> Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen? |
| <input type="checkbox"/> Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)? | <input type="checkbox"/> Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt? |
| <input type="checkbox"/> Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“? | <input type="checkbox"/> Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Landessportbund? |
| <input type="checkbox"/> Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit? | <input type="checkbox"/> Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt? |
| <input type="checkbox"/> Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert? | <input type="checkbox"/> Haben Sie sich die komplette Broschüre durchgelesen und nicht nur diese Checkliste? |
| <input type="checkbox"/> Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein? | |
| <input type="checkbox"/> Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an? | |

5.7. ANTRAGSFORMULAR „LOCKER BLEIBEN – OHNE GEWALT GEWINNEN“

Antrags-Nr: _____

**Antrag zur Förderung von
Veranstaltungen und Projekten zur Gewaltprävention im/durch Sport**

Der Antrag ist einzureichen beim Landessportbund Rheinland-Pfalz, Ausschuss
Gewaltprävention – Oliver Kalb, Rheinallee 1 - 55116 Mainz, per Fax: 06131/2814 156 oder
E-Mail: o.kalb@lsb-rlp.de

Träger der Maßnahme: _____
 Ansprechpartner/in: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
 Datum / Zeitraum der Durchführung: _____
 Zeit / Lerneinheiten: _____
 Veranstaltungsort: _____
 Kooperationspartner: _____

Die Schulleitung/der Vorstand ist über die geplante Maßnahme informiert!

Ja
 Nein

Was ist im Hinblick auf Gewaltprävention im Sport bei dieser Veranstaltung geplant? (Welches besondere Rahmenprogramm ist vorgesehen?)

Seite 1 von 2

Antrags-Nr: _____

In folgenden Medien wird für die Veranstaltung geworben / über die Veranstaltung informiert:

Örtliche Presse
 Lokale Radio- oder Fernsehsender
 Homepage
 Facebook
 Schülerzeitung / Vereinszeitschrift
 Elternbrief
 Sonstige: _____

Kosten & Finanzierung:

Zu erwartende Einnahmen: (Verwendung, Betrag)	Zu erwartende Ausgaben: (Verwendung, Betrag)
o Teilnehmerbeiträge _____ €	o Referentenhonorar _____ €
o Ministerium _____ €	o Fahrtkosten _____ €
o Bewirtung _____ €	o Materialkosten _____ €
o Sonstige: _____ €	o Sonstige: _____ €
_____ €	_____ €
_____ €	_____ €
Summe: _____ €	Summe: _____ €

Beantragter Zuschuss: _____ €

Bankverbindung:

Bank: _____ **BLZ:** _____ **Konto-Nr.:** _____

Ich versichere, spätestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung einen Verwendungsnachweis mit Kurzbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie Presseberichte einzureichen (möglichst per E-Mail s.o.) – erst dann kann der Zuschuss überwiesen werden -.
 Die Veranstalter verpflichten sich, bei allen Presseberichten auf die finanzielle Unterstützung seitens des Landesportbundes RLP hinzuweisen!

Datum/ Stempel / Unterschrift des Veranstalters

Seite 2 von 2

5.8. MATERIALIEN DER DEUTSCHEN SPORTJUGEND

Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen & Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Hrsg: Deutsche Sportjugend, www.dsj.de



NOTIZEN

A large grid of small dots for taking notes, consisting of 20 columns and 30 rows.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landessportbund Rheinland-Pfalz
Rheinallee 1, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 2814-411 · Fax: 06131 / 2814-120
E-Mail: info@lsb-rlp.de · Internet: www.lsb-rlp.de

Gesamtredaktion:
Oliver Kalb, Christof Palm
Layout:
Miriam Müller
Fotos:
LSB-Archiv

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

